

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Anna Metzner

100 Jahre Zeitschrift für Landesamtswesen **321**

Tobias Helms

100 Jahre Recht der Statusbeziehungen im Spiegel der
StAZ **329**

Rechtsprechung

OLG Brandenburg 20.4.2021 – 7 W 7/21

Der erläuternde Zusatz kann Gegenstand einer Berichtigung sein. Auf Grund selbstständiger Prüfung soll das Landesamt die Beweiskraft des zu berichtigenden Eintrags steigern können, indem es ihn auf den Stand der nachträglich hinzugezogenen Personenstandsurkunden bringt, deren Inhalt vor der Berichtigung nicht oder nicht vollständig aufgenommen war. Alle anderen Berichtigungen bedürfen einer gerichtlichen Anordnung **338**

OLG Hamburg 11.3.2021 – 2 W 50/20

Die Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB erfasst auch den Vatersnamen nach russischem Recht. Der Vatersname nach russischem Recht verstößt nicht gegen den Grundsatz des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) **339**

OLG München 29.7.2021 – 31 Wx 229/18

Die Berichtigung einer Beurkundung mit einschränkendem Zusatz ist gemäß § 48 Abs. 1 PStG dem Gericht vorbehalten, wenn aufgrund der unsicheren Urkundenlage in dem betreffenden Heimatstaat (hier: Uganda) eine umfassende Prüfung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Urkunden vorzunehmen ist. Eine Eigenberichtigungsbefugnis des Landesbeamten nach § 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 PStG besteht nur dann, wenn allein aus den Personenstandsurkunden bzw. Passunterlagen

selbst der richtige und vollständige Sachverhalt festgestellt werden kann und keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind **342**

– Anmerkung von *Torsten Hensel* **343**

AG Nürnberg 14.12.2020 – UR III 106/20

Zur Namensführung eines durch Leihmutterchaft geborenen Kindes, das aufgrund einer kanadischen Gerichtsentscheidung den Wunscheltern zugewiesen ist, deren Anerkennung im Hinblick auf die Namensführung aber eine fehlende spiegelbildliche Zuständigkeit des kanadischen Gerichts entgegensteht **343**

Aus der Praxis

Gleichgeschlechtliche Eheschließung in Deutschland nach vorheriger Begründung einer Lebenspartnerschaft nach australischem Recht, welche in Deutschland nachbeurkundet wurde; verfahrensrechtlicher Umgang mit dem Lebenspartnerschaftsregister *Karl Krömer* **344**

Berichtigung der väterlichen Abstammung des Kindes einer deutschen Mutter, deren Ehe mit einem türkischen Staatsangehörigen in der Türkei geschieden wurde, wenn die Anerkennung der Scheidung erst nach erfolgter Geburtsbeurkundung vorgelegt wird
Heinz Zimmermann **346**

Nachbeurkundung der Geburt eines in Kanada geborenen Kindes nach durchgeführter Leihmutterchaft; Anerkennung einer postnatal ergangenen kanadischen Gerichtsentscheidung, welche die Elternstellung einem Deutschen und einem Israeli zuweist, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben
Fabian Wall **347**

Modernisierung und Digitalisierung des Personenstands in Belgien – Neue Muster der Abschriften von und der Auszüge aus Personenstandsurkunden *Der geschäftsführende Ausschuss DPSU* 356

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 359

Verschiedenes

Zahl der Ehescheidungen 2020 um 3,5% gesunken 359
100 Jahre und älter: Zahl der Hochbetagten im Jahr 2020 auf Höchststand 360

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Standard XPersonenstand (27.7.2021) 360

Standard XPersonenstandsregister (27.7.2021) 360

Vorschau

Einführung in das islamische Familienrecht im Gazastreifen (Palästina) *Dominik Krell*

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2020.
Stadt – Land – Vornamen *Frauke Rüdebusch*

Heimatstaatsentscheidungen im Sinne von §107 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern? – Betrachtungen zum historischen und zum heutigen Zweck der Inzidentanerkennung *Fabian Wall*

Konkludente Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung vor dem Zivilstandsbeamten in der Schweiz? – Zugleich ein Beitrag zur Substitution bei Auslandsbeurkundung *Fabian Wall*

Aktuelle Rechtslage zur Eintragung von Künstlernamen in Personalausweise und Reisepässe *Jens Wuttke/Thea Buck*

Nr. 11 des 74. Jahrgangs 2021 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de